

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Sekretariat der Staatspolitischen

Kommissionen

CH-3003 Bern

Tel. 031 322 99 44

Fax 031 322 98 67

www.parlament.ch

spk.cip@pd.admin.ch

14. August 2006/MOW

Traktandum 1 der Sitzung der SPK-N vom 14./15. September 2006

05.469 n Parlamentarische Initiative SPK-NR. Offenlegung der finanziellen Interessenbindungen: Grundsatzfragen

1 Ausgangslage

An ihrer Sitzung vom 8./9. September 2005 beschloss die Staatspolitische Kommission des Nationalrates (SPK-N) folgende Kommissionsinitiative, welcher die Staatspolitische Kommission des Ständerates am 27. Oktober 2005 gemäss Artikel 109 Absatz 3 Parlamentsgesetz (ParlG) zustimmte¹:

„Das Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002 ist dahingehend zu revidieren, dass die Ratsmitglieder im Interessenregister die Einkünfte pro Jahr und Mandat gemäss Artikel 11 Buchstaben b bis e ParlG ab einer bestimmten Höhe offen legen müssen.“

Als Höhe der Einkünfte wurden in der Kommission ein Betrag von Fr. 10'000.- oder Fr. 5'000.- genannt. An ihrer Sitzung vom 27. Januar 2006 beauftragte die SPK-N ihr Kommissionssekretariat, der Kommission einen Erlassentwurf samt Bericht zu unterbreiten. Dieser Vorentwurf soll Varianten enthalten, so dass die Kommission über die Art und den Umfang der Einkünfte entscheiden kann, die offen gelegt werden müssen.

Bei der Ausarbeitung des Erlassentwurfes stellten sich verschiedene Fragen, welche die Kommission im Voraus zu entscheiden hat, bevor ein definitiver Erlassentwurf vorgelegt werden kann. Insbesondere der Umfang der Offenlegungspflicht muss durch die Kommission klarer vorbestimmt werden.

Es stellen sich folgende drei Grundsatzfragen:

1. Inwieweit können die Interessenbindungen aufgeteilt werden in berufliche Tätigkeiten und nicht berufliche Tätigkeiten?
2. Welche Einkünfte sind anzugeben?
3. Welche Einkünfte aus der Tätigkeit als Experten müssen die Ratsmitglieder angeben?

¹ Die Initiative basiert auf einer Motion vom 18. März 2003 von Frau Nationalrätin Cécile Bühlmann „Transparentes Parlament“, die von 82 Ratsmitgliedern mitunterzeichnet wurde (05.3212).



2. Grundsatzfragen

2.1 Berufliche und nicht berufliche Tätigkeiten

2.1.1 Schwierige Abgrenzung

Grundsatzfrage 1:

Will die Kommission

a) dass sich die finanziellen Offenlegungspflichten auf alle Interessenbindungen gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b-e ParlG erstreckt, unabhängig davon, ob es sich dabei um die berufliche oder nicht berufliche Tätigkeit der Ratsmitglieder handelt?

oder

b) im Voraus festlegen, welche konkreten Interessenbindungen unter die finanziellen Offenlegungspflichten fallen und welche nicht?

Gemäss dem Protokoll will die Kommission die finanziellen Offenlegungspflichten der Ratsmitglieder so gestalten, dass die Ratsmitglieder die Einkünfte aus ihren „beruflichen Tätigkeiten“ nicht angeben müssen (vgl. Art. 11 Abs. 1 Bst. a ParlG), sondern nur die Einkünfte aus den Interessenbindungen gemäss Buchstaben b-e von Artikel 11 ParlG (Protokoll der SPK-N vom 8./9. Sept. 2005).

Artikel 11 Absatz 1 ParlG trifft aber keine klare Unterscheidung zwischen beruflicher Tätigkeit und anderen Tätigkeiten. Nach Buchstabe a von Artikel 11 Absatz 1 ParlG müssen die Ratsmitglieder den „gegenwärtig ausgeübten Beruf“ angeben, wie beispielsweise Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt, Wirtschaftsberater/ Wirtschaftsberaterin oder Unternehmerin/ Unternehmer (Bericht der Kommission des Nationalrates vom 10. November 1981, Parlamentsreform [78.233] BBl 1982 I 1139). Diese Angabe ist eine generelle Berufsbezeichnung. Die Interessenbindungen in Buchstabe b-e sind Angaben über spezifische Mandate für Organisationen oder über spezifische Funktionen in Organisationen und müssen unabhängig davon angegeben werden, ob diese Bindungen zur beruflichen Tätigkeit gezählt werden oder nicht. Interessenbindungen, die unter das Berufsgeheimnis gemäss Strafrecht fallen, müssen nicht angegeben werden (Art. 11 Abs. 4 ParlG).

Es kann also durchaus sein, dass der Eintrag eines Ratsmitgliedes im Register nur aus Interessenbindungen besteht, die es im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit wahrnimmt. Ein Ratsmitglied, das beispielsweise eine Unternehmung leitet, wird im Interessenregister als berufliche Tätigkeit Unternehmerin oder Unternehmer (Art. 11 Abs. 1 Bst. a ParlG) und die Tätigkeit als Verwaltungsratspräsidentin oder -präsident, allenfalls als Geschäftsführerin oder -führer, respektive als Delegierte des Verwaltungsrates eintragen (Art. 11 Abs. 1 Bst. b ParlG). Seine berufliche Tätigkeit ist deckungsgleich mit den Interessenbindungen gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b ParlG.

Es fehlen entsprechend brauchbare Kriterien, welche es erlauben würden, zwischen beruflicher und nicht-beruflicher Tätigkeit zu unterscheiden. Letztlich sind es nur die Ratsmitglieder selbst, die klären können, welche ihrer Tätigkeiten zu den beruflichen zählen und welche nicht.



Unter diesen Voraussetzungen ist es praktisch kaum möglich, eine gesetzliche Regelung zu formulieren, welche die finanziellen Offenlegungspflichten der Ratsmitglieder über ihre berufliche Tätigkeit ausschliesst. Es wäre auch kaum zweckmässig, die Unterscheidung von beruflicher und nicht-beruflicher Tätigkeit den Ratsmitgliedern zu überlassen, weil sich dadurch die Möglichkeit bietet, die finanziellen Offenlegungspflichten zu umgehen. Zudem hätten die Ratsmitglieder keine sichere Handhabe, welche Einkünfte sie angeben müssen und welche nicht.

Zur Umsetzung der Kommissionsinitiative können deshalb zwei Wege beschritten werden, die eingangs in zwei Grundsatzfragen formuliert wurden:

1. (entspricht der eingangs gestellten Grundsatzfrage 1a)

Die Kommission nimmt in Kauf, dass auch Einkünfte aus der beruflichen Tätigkeit offen gelegt werden müssen. Buchstabe a von Artikel 11 Absatz 1 ParlG fällt nur deshalb nicht unter die finanziellen Offenlegungspflichten, weil die Kommission nicht will, dass das gesamte Einkommen eines Ratsmitgliedes offen gelegt werden muss.

2. (entspricht der eingangs gestellten Grundsatzfrage 1b)

Anstatt der generellen Unterscheidung zwischen beruflichen und nicht-beruflichen Tätigkeiten, die nicht möglich ist, trifft die Kommission eine Auswahl von konkreten Interessenbindungen (vgl. Erlassentwurf unter 2.1.2 und Anhang), bei denen die Einkünfte angegeben werden müssen.

Sofern die Kommission sich für die zweite Lösung ausspricht, hat sie nachfolgend zu entscheiden, welche Interessenbindungen unter die finanziellen Offenlegungspflichten fallen sollen und welche nicht.

2.1.2 Spezifische Auswahl von Interessenbindungen für die finanziellen Offenlegungspflichten

Wie oben ausgeführt, ist es praktisch nicht möglich, Kriterien zu finden, welche die berufliche Tätigkeit der Ratsmitglieder von der nicht-beruflichen Tätigkeit unterscheidet. Es ist jedoch möglich, eine Auswahl aus den Interessenbindungen nach Artikel 11 Absatz 1 ParlG zu treffen (vgl. Anhang), bei denen die Einkünfte offen gelegt werden müssen, um so einen Teil der Einkommen, die aus der beruflichen Tätigkeit erzielt werden, auszuschliessen.

Dabei kann auf den ursprünglichen Zweck der Offenlegungspflichten abgestellt werden. Dieser war, die Vernetzung zwischen den Ratsmitgliedern und Interessengruppierungen, Unternehmungen oder anderen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Machtfaktoren offenzulegen (Bericht der Kommission des Nationalrates, BBl 1982 I 1133). In Bezug auf die finanziellen Offenlegungspflichten könnte dabei darauf abgestellt werden, dass nur die Einkommen offen gelegt werden müssen, die aus den Tätigkeiten in Führungsgremien von Organisationen erzielt werden. Dies wären beispielsweise die Einkünfte aus den Tätigkeiten in Verwaltungsräten, Stiftungsräten, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Vereinsvorständen, Beiräten, beiratsähnlichen Gremien, wie beispielsweise Expertenkommissionen oder Arbeitsgruppen sowie ausserparlamentarischen Kommissionen.



Die Personengesellschaften, wie beispielsweise die Einzelunternehmungen, Kollektivgesellschaften oder Kommanditgesellschaften sowie auch die freiberufliche Expertentätigkeit würden von den finanziellen Offenlegungspflichten ausgenommen. Damit würde ein grösserer Teil der im Interessenregister einzutragenden beruflichen Tätigkeiten nicht unter die finanziellen Offenlegungspflichten fallen.

In dem Sinne könnte gesetzestechisch die Aufzählung der Mandate für die finanziellen Offenlegungspflichten skizzenhaft folgendermassen umschrieben werden:

- a) Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen, Vereinen und Interessengruppierungen des schweizerischen oder ausländischen Rechts;
- b) Tätigkeiten in Expertengremien für Bundesstellen und schweizerische oder ausländische Interessengruppierungen;
- c) Tätigkeiten in ausserparlamentarischen Kommissionen des Bundes.

2.2 Klärung des Begriffs „Einkünfte“

2.2.1 Definition des Begriffs

Grundsatzfrage 2:

Ist die Kommission mit dem Vorgehen einverstanden, für die Definition des Begriffs „Einkünfte“ auf das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer zu verweisen?

Die Kommissionsinitiative verlangt, dass die „Einkünfte“ der Ratsmitglieder aus den Interessenbindungen offen gelegt werden sollen. Der Begriff „Einkünfte“ ist sehr umfassend und bedarf der Klärung. In der Sitzung vom 8./9. September 2005 verwendeten die Kommissionsmitglieder hauptsächlich den Begriff „Bruttoeinkommen“, um damit zum Ausdruck zu bringen, dass die Ratsmitglieder nicht die Möglichkeit haben sollen, die finanziellen Offenlegungspflichten durch den Abzug von Spesen umgehen zu können. Aber auch der Begriff „Bruttoeinkommen“ bedarf einer Klärung.

Zudem hat die Kommission in der Begründung der Initiative auf die beiden letzthin vom Parlament beschlossenen Transparenzvorlagen hingewiesen: Offenlegungspflichten der Mitglieder von Verwaltungsräten börsenkotierter Unternehmungen und des Kaders bundesnaher Betriebe.² Die Kommission hielt explizit fest, dass das Parlament in Anbetracht dieser Vorlagen nicht nur „*Transparenz fordern kann, sondern selber über seine eigenen finanziellen Verflechtungen Transparenz herstellen soll.*“

Will die Kommission nun eine gleiche Offenlegungspflicht herstellen wie in den oben erwähnten Vorlagen, so ergeben sich im Zusammenhang mit den mannigfachen Formen an Einkünften aus den Interessenbindungen, die nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b - e ParlG angegeben werden müssen (vgl. Liste im Anhang), eine Vielzahl von Einkommensformen.

² Vgl. auch Botschaft des Bundesrates vom 23. Juni 2004 zur Änderung des Obligationenrechts, Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung (04.044), BBl 2004 4471; Bericht der Staatpolitischen Kommission des Nationalrates vom 25. April 2002 über die bundesnahen Unternehmungen: Kaderlöhne und Verwaltungshonorare (02.424), BBl 2002 7496ff.



Der Erlass für die Offenlegungspflichten der Mitglieder von Verwaltungsräten börsenkotierter Aktiengesellschaften zählt in Artikel 663b^{bis} Absatz 2 Obligationenrecht folgende Vergütungen auf: Löhne, Honorare, Bonifikationen, Gutschriften, Tantiemen, Beteiligungen am Umsatz und andere Beteiligungen am Geschäftsergebnis, Sachleistungen, die Zuteilung von Wandel- und Optionsrechten, Abgangsentschädigungen, Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen zugunsten Dritter und andere Sicherheiten, der Verzicht auf Forderungen, Aufwendungen, die Ansprüche auf Vorsorgeleistungen begründen oder erhöhen, und sämtliche Leistungen für zusätzliche Arbeiten. Zudem haben die Aktiengesellschaften auch die an ihre Verwaltungsräte gewährten Darlehen und Kredite zu nicht marktüblichen günstigeren Konditionen offen zu legen (Art. 663b^{bis} Abs. 3 OR).

Doch damit sind noch nicht alle Einkommensformen aufgezählt, welche aus den Interessenbindungen erzielt werden können. Vergleicht man diese Einkommensformen zusätzlich noch mit dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (Art. 16ff. DBG; SR 642.11) so ist noch anzufügen: Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen und Trinkgelder.

Für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfes bedeutend ist, wie der Begriff der „Einkünfte“ definiert wird. Die Kommissionsmitglieder haben an ihrer Sitzung, wie erwähnt, vor allem den Begriff des „Bruttoeinkommens“ verwendet. Das Bruttoeinkommen entspricht den Einkünften ohne Abzüge. Der Begriff des Einkommens, wie er für das DBG gebraucht wird, umfasst alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit (Blumenstein/Locher, System des schweizerischen SteuerrechtS, Zürich 2002, 6. Auflage, S. 173). Die steuerbaren Einkünfte werden im DBG nicht abschliessend definiert, jedoch die nicht steuerbaren Einkünfte.

Im Rahmen der Umsetzung der Initiative hat das Sekretariat zwei Lösungsansätze verfolgt, den Begriff „Einkünfte“ für die finanziellen Offenlegungspflichten zu definieren. Eine erste Lösung lehnt sich an der oben erwähnten Transparenzvorlage an.³ Danach würde im Parlamentsgesetz der Grundsatz der finanziellen Offenlegungspflicht statuiert und in der Verordnung der Bundesversammlung über das Parlamentsgesetz und die Parlamentsverwaltung (ParlVV) würden die anzugebenden Einkünfte aufgelistet. Diese Lösung hätte den Vorteil, dass das Parlament im Einzelnen festlegen könnte, welche Einkünfte die Ratsmitglieder offen legen müssen. Jedoch würde die Anwendung dieser Lösung verschiedene Probleme aufwerfen. Die Liste wäre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit lückenhaft und würde Umgehungsmöglichkeiten eröffnen. Die Ratsmitglieder könnten zwar, wenn sie Zweifel darüber haben, welche Einkünfte sie offen legen müssen und welche nicht, auf die Liste in der ParlVV zugreifen; die Begriffe, wie beispielsweise „Gutschriften, Zulagen, Naturalbezüge etc., sind aber unscharf. Für die Auslegung der Begriffe müsste die Fachliteratur herangezogen werden, die nur beschränkt abschliessende Antworten liefert. Auch die oben erwähnten Transparenzvorlagen könnten kaum als Auslegungshilfe beigezogen werden, weil dazu noch keine Auslegungspraxis besteht. Es wäre deshalb an den Büros und den

³ Botschaft des Bundesrates vom 23. Juni 2004 zur Änderung des Obligationenrechts, Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung (04.044), BBl 2004 4471.



Parlamentsdiensten eine Auslegungspraxis der Begriffe vorzunehmen, was zu einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand führen würde.

Das Sekretariat hat deshalb einen zweiten Lösungsansatz verfolgt, der auch die Anwendung der neuen finanziellen Offenlegungspflichten vereinfachen könnte. Dieser lautet skizzenhaft folgendermassen:

Art. 11 ParlG:

^{1bis} Jedes Ratsmitglied ergänzt seine Angaben mit den Bruttoeinkünften, die es aus den Tätigkeiten nach Absatz 1 Buchstabe b-e erzielt, sofern die Bruttoeinkünfte pro Jahr und Mandat Fr. xxxx.- übersteigen. Diese Einkünfte bemessen sich gleich wie die steuerbaren Bruttoeinkünfte gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer.

Der Verweis auf das DBG hätte den Vorteil, dass die Einkünfte gemäss DBG durch die langjährige Praxis, Rechtsprechung und Lehre definiert sind. Die Ratsmitglieder könnten sich bei der Offenlegung ihrer Einkünfte auf ihre Steuererklärung oder ihren Lohnausweis abstützen. Um im Zweifelsfall eine Klärung zu erhalten, stehen den Ratsmitgliedern zudem verschiedene Hilfsmittel zur Verfügung (z.B. Wegleitungen, Steuerkommentare, Steuerelemente etc.), und allenfalls können sie die Steuerbehörden anfragen. In dem Sinne kann auch der Verwaltungsaufwand der Büros und der Parlamentsdienste möglichst gering gehalten werden.

Das Sekretariat hat sich mit dem Stab Gesetzgebung der Eidgenössischen Steuerverwaltung informell ausgetauscht. Diese Dienststelle befürwortet diese Lösung, insbesondere auch deshalb, weil damit keine neuen auslegungsbedürftigen Begriffe in der Rechtsordnung eingeführt werden und dadurch Rechtssicherheit geschaffen werden kann.

In dem Sinne fragt das Sekretariat mit der eingangs gestellten Grundsatzfrage die Kommission an, ob sie für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfes mit dieser Stossrichtung einverstanden ist.

2.2.2 Pauschale Spesenentschädigungen

Will die Kommission, dass die Ratsmitglieder pauschale Spesenvergütungen offen legen müssen, oder will sie das nicht?

Unklar hat sich die Kommission darüber geäussert, inwieweit pauschale Spesenentschädigungen offen gelegt werden müssen. Grundsätzlich sind pauschale Spesenentschädigungen nicht steuerbar, sofern es sich um echte Spesen handelt. Dies auch dann, wenn die Spesenpauschale im Einzelfall höher ist als die tatsächlichen Kosten. Steuerbar sind jedoch übersetzte Pauschalvergütungen, die den privaten Aufwand betreffen. Zudem gehören zum steuerbaren Einkommen die so genannten „fringe benefits“, wie beispielsweise Bonuszahlungen, grosszügige Beiträge des Arbeitgebers an die Vorsorgeeinrichtungen, private Benützung eines Geschäftswagens, vergünstigte Wohnungen etc...

Die Kommission hat sich darüber zu äussern, ob die Ratsmitglieder auch nicht steuerbare Spesenentschädigungen offen legen müssen. Insbesondere stellt sich die Frage, ob auch die Benützung von Infrastruktur einer Organisation für das parlamentarische Mandat offen gelegt werden muss. Kann beispielsweise ein Ratsmitglied von einer Organisation, für die



es tätig ist, für seine parlamentarische Tätigkeit das Sekretariat oder gar noch mehr Infrastruktur benutzen, dann ist dies eine geldwerte Leistung, die aber schwer zu beziffern ist.

Für eine Offenlegung solcher Spesenentschädigungen spräche, dass die finanziellen Offenlegungspflichten die finanzielle Verknüpfung mit einer Organisation offen legen sollen, die auch in infrastrukturellen Spesenentschädigungen zum Ausdruck kommen. Dagegen würde vor allem sprechen, dass Spesenentschädigungen für Kosten bezahlt werden, die einem Ratsmitglied effektiv entstehen und deshalb auch nicht versteuert werden müssen. Die Ratsmitglieder erhalten gemäss Artikel 3a Parlamentsressourcengesetz eine Jahrespauschale von Fr. 30'000.-, die für solche Nutzungen von Infrastrukturen verwendet werden kann.

2.3 Doppelte Angabe des Bruttoeinkommens?

Grundsatzfrage 3:

a) Muss ein Ratsmitglied nur die Einkünfte aus den Expertentätigkeiten angeben, welche es persönlich wahrnimmt?

oder

b) muss ein Ratsmitglied auch die Einkünfte aus den Expertentätigkeiten angeben, welche die Beratungsfirma wahrnimmt, bei dem es gesellschaftlich beteiligt oder geschäftsführend tätig ist?

Im Zusammenhang mit der Offenlegung des Bruttoeinkommens aus der Expertentätigkeit der Ratsmitglieder für Interessengruppierungen oder Bundesstellen ist folgendes Problem zu klären (Art. 11 Bst. c und d ParlG):

Die Ratsmitglieder werden aufgrund ihrer Funktion als Expertin oder Experte für politische Fragen in Kommissionen oder Arbeitsgruppen eingeladen. Sie üben die Expertentätigkeit aber auch in ihrem angestammten Beruf aus, wie beispielsweise Architekten/ Architektinnen, Umweltberater/ Umweltberaterinnen, Unternehmensberaterinnen/ Unternehmensberater usw. Als Beraterin oder Berater sind im Interessenregister 43 Ratsmitglieder eingetragen.⁴

Der Gesetzgeber ging bei der heutigen Regelung (Art. 11 ParlG) davon aus, dass die Expertentätigkeit eine freiberufliche Tätigkeit ist, die eine einzelne Person selbständig wahrnimmt. Heute jedoch werden Expertisen oftmals an Beratungsfirmen vergeben. Verschiedene Ratsmitglieder sind denn auch Partnerin oder Partner einer solchen Beratungsfirma oder führen eine solche als Einzelunternehmen.

⁴ Im Interessenregister können unter anderen folgende Berufsbezeichnungen mit einer Beratungstätigkeit im Zusammenhang stehen:

43 Berater/in (NR 34; SR 9),
38 Anwältin oder Anwalt (NR 23; SR 15)
34 Unternehmer/in (NR 30; SR 4)
20 Bäuerin oder Bauer (NR 20)
14 Politiker/in (NR 11; SR 3)



Nimmt ein Ratsmitglied die Expertentätigkeit als Einzeltätigkeit (freiberuflich oder als Einzelunternehmung) wahr, auch beispielsweise durch die Einsitznahme in einer Expertengruppe oder –kommission, in einem Beirat oder in einem ähnlichen Gremium, so entspricht das Bruttoeinkommen dem eigentlichen Mandatshonorar. Nimmt hingegen eine Beratungsfirma das Expertenmandat wahr und ist ein Ratsmitglied TeilhaberIn oder Teilhaber oder hat eine geschäftsführende Funktion in dieser Beratungsfirma, so errechnet sich das Bruttoeinkommen des Ratsmitgliedes nicht aus dem Mandatshonorar, sondern aus dem Bruttoeinkommen, das das Ratsmitglied aus der Beratungsfirma erhält. Dieses Bruttoeinkommen muss das Ratsmitglied aber bereits nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b ParlG ausweisen, sofern es eine leitende Position in dieser Beratungsfirma innehat.

Es stellt sich die Frage, wie die Einkünfte aus diesen Expertenmandaten angegeben werden müssen. Die Praxis beim heutigen Interessenregister ist uneinheitlich. Gewisse Ratsmitglieder geben nur Expertentätigkeiten an, die sie persönlich wahrnehmen, andere geben auch die Expertentätigkeit ihrer Beratungsfirma an. In dem Sinne könnten die möglichen Lösungswege für die finanziellen Offenlegungspflichten folgendermassen lauten:

1. (entspricht der eingangs gestellten Grundsatzfrage 3a):

Es sind nur die Beratungsmandate anzugeben, die ein Ratsmitglied persönlich wahrnimmt, in dem es Einsitz in einem Beratungsgremium nimmt oder für eine Expertise verantwortlich zeichnet.

2. (entspricht der eingangs gestellten Grundsatzfrage 3b):

Es sind grundsätzlich alle Beratungsmandate nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d und e ParlG anzugeben, unabhängig davon, ob diese das Ratsmitglied persönlich wahrnimmt oder eine andere Person aus der Beratungsfirma, bei der das Ratsmitglied gesellschaftlich beteiligt ist oder eine geschäftsführende Position einnimmt.

Folgt die Kommission der 2. Lösung, so wäre das Anliegen im heutigen Artikel 11 Absatz 1 ParlG bereits umgesetzt. Folgt die Kommission der 1. Lösung, so könnte dies skizzenhaft folgendermassen umgesetzt werden:

¹ Beim Amtsantritt und jeweils auf Jahresbeginn unterrichtet jedes Ratsmitglied das Büro schriftlich über seine:

...

- c. Beratungs- oder Expertentätigkeit für Bundesstellen, die es persönlich wahrnimmt;
- d. dauernden Leitungstätigkeiten sowie Beratungstätigkeiten für schweizerische und ausländische Interessengruppen, die es persönlich wahrnimmt;

3. Weiteres Vorgehen

Anhand der Beschlüsse der Kommission wird das Sekretariat einen Erlassentwurf samt Bericht ausarbeiten. Darin werden auch Varianten für verschiedene Lösungsvorschläge enthalten sein; insbesondere für die Höhe der gesetzlich festzulegenden Gesamtsumme des Bruttoeinkommens.



Anhang:

Diese Liste führt mögliche Interessenbindungen auf, die nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b-e ParlG offen gelegt werden müssen. Die Liste ist nicht abschliessender Natur, da die Bezeichnungen für die Mitgliedschaft in Führungs- und Aufsichtsgremien mannigfaltig sein können und das ausländische Recht andere Organisationsformen als das schweizerische Recht kennt:

1. die Mitgliedschaft im Vorstand eines Vereins (Art. 11 Abs. 1 Bst b ParlG);
2. die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft (Art. 11 Abs. 1 Bst b ParlG);
3. die Mitgliedschaft im Stiftungsrat oder Aufsichtsrat einer Stiftung (Art. 11 Abs. 1 Bst b ParlG);
4. die Mitgliedschaft im obersten Genossenschaftsrat, Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat einer Genossenschaft (Art. 11 Abs. 1 Bst b ParlG);
5. Gesellschafterin/Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder einer GmbH (Art. 11 Abs. 1 Bst b ParlG);
6. Geschäftsführerin/Geschäftsführer von Vereinen, Gesellschaften, Genossenschaften und Aktiengesellschaften sowie Stiftungen (Art. 11 Abs. 1 Bst b ParlG);
7. die Mitgliedschaft in einem Beirat (Art. 11 Abs. 1 Bst b ParlG);
8. die Mitgliedschaft in einem beiratsähnlichen Gremium, wie beispielsweise eine Arbeitsgruppe einer Gesellschaft zum Thema Gesundheitspolitik (Art. 11 Abs. 1 Bst. b ParlG);
9. die Mitgliedschaft in einem Expertengremium oder einer Expertenkommission einer Bundesstelle (Art. 11 Abs. 1 Bst c ParlG);
10. die Mitgliedschaft in einem Expertengremium oder einer Expertenkommission eines Interessenverbandes (Art. 11 Abs. 1 Bst d ParlG);
11. die Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer Kommission oder anderen Organ des Bundes, wie beispielsweise eine ausserparlamentarische Verwaltungskommission (Art. 11 Abs. 1 Bst e ParlG), sofern sie nicht unter die Unvereinbarkeitsbestimmung gemäss Artikel 14 ParlG fällt;
12. Die Beratungstätigkeit oder eine ähnliche Tätigkeit eines der in 1.-11. aufgezählten Gremien;
13. Die Beratungstätigkeit für eine Bundesstelle (Art. 11 Abs. 1 Bst. c ParlG);
14. Die Beratungs- oder Leitungstätigkeit für eine Interessenorganisation (Art. 11 Abs. 1 Bst. d ParlG).